als

für das Land durch die Landesregierung,

für den Kreis

durch den Rat des Kreises,

für die Gemeinde

durch den Rat der Gemeinde bzw. den Rat der Stadt

(2) Der Abstimmungsausschuß besteht aus

dem Abstimmungsleiter als Vorsitzendem,

«einem Stellvertreter und

mindestens sechs Abstimmungsberechtigten
Beisitzern.

- (3) Der" Abstimmungsausschuß wird vom Abstimmungsleiter einberufen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in Abstimmungsbezirken. Jede Gemeinde bildet mindestens einen Abstimmungsbezirk.
- (2) Für die Festlegung der Abstimmungsbezirke ist der Abstimmungsleiter der Gemeinde verantwortlich. In größeren Gemeinden sind Abstimmungsbezirke einzuteilen. Ein Abstimmungsbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen.
- (3) Für Kranken- und, Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Abstimmungsberechtigten können selbständige Abstimmungsbezirke gebildet werden (fliegende Abstimmungsbezirke).
- (1) Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abgebildet. Er hesteht stimmungsvorstand aus dem Vorsteher. seinem Stellvertreter, mindestens drei Beisitzern und dem nicht stimmberechtigten Schriftführer
- (2) Der Abstimmungsvorstand leitet die Abstimmung und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

§ 10

- (1) Die Abstimmung erfolgt nach Abstimmungslisten, die vom 18. Mai bis einschl. 1. Juni 1951 in ortsüblicher Weise auszulegen sind. Für Jugendliche vom 16. bis zum 18. Lebensjahr sind besondere Abstimmungslisten anzulegen. Näheres bestimmt der Abstimmungsleiter der Republik.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in der Abstimmungsliste eingetragen ist oder einen Stimmschein besitzt.
- (3)Stimmberechtigte erhalten auf Antrag vom Bürgermeister als Abstimmungsleiter einen Stimmden schein. wenn sie an Abstimmungstagen verhindert sind, iKre Stimme in ihrem zuständigen stimmungsbezirk abzugeben.
- (4) Inhaber von Stimmscheinen können in jedem Abstimmungsbezirk abstimmen. Alle, übrigen Abstimmungsberechtigten können nur in dem Abstimmungsbezirk ihre Stimme abgeben, in dessen Abstimmungsliste sie eingetragen sind.
- § 11
 (1) Die Stimmabgabe erfolgt nur mit dem amtlich herausgegebenen Abstimmungsschein.
- (2) Ungültig sind solche Stimmen, die auf nicht amtlichem Abstimmungsschein abgegeben werden.

- (3) Über die Gültigkeit der Abstimmungsscheina entscheidet der Abstimmungsvorstand mit Stimmenmehrheit.
- (1) Die Abstimmungsausschüsse stellen das Abstimmungsergebnis für ihr Gebiet fest.
- (2) Der Abstimmungsleiter der Republik veröffentlicht das Gesamtabstimmungsergebnis.

§ 13
Der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung.

Berlin, den 9. Mai 1951

Die, Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

U1 b r re h t Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Richtlinien -

zur Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deufschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951.

Vom 10. Mai 1951

, Auf Grund des § 13 der Anordnung vom 9. Mai 1951 zur Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung Deutschlands und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951 (GBI. S. 385) werden folgende Richtlinien erlassen:

Abstimmungslisten

- Für die Aufstellung der Abstimmungslisten sind die Abstimmungsleiter der Stadtkreise (Oberbürgermeister) und der Gemeinden (Bürgermeister) verantwortlich.
- Die Wählerlisten der Wahl vom 15. Oktober 1950 können nach entsprechender Ergänzung im Rahmen vorliegender Bestimmungen als Abstimmungslisten verwendet werden.
- 8. Für jeden Abstimmungsbezirk ist eine gesonderte Abstimmungsliste äufzustellen. Die Anlegung ist so zu regeln, daß die Straßen nach alphabetischer Reihenfolge*12*4*6 ihrer Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge ihrer Nummern eingetragen werden. Innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke sind die Häuser nach der Reihenfolge ihrer Numerierung und innerhalb jedes Hauses die Abstimmungsberechtigten in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

Sofern eine Straße durch mehrere Abstimmungsbezirke läuft, sind die Häuser zu dem Abstimmungsbezirk einzuteilen, in cfessen Abgrenzung sie gelegen sind.

- **4.** Die Abstimmungsberechtigung des Einzutragen-, den ist zu prüfen.
 - 5. Personen, die polizeilich mit einem zweiten Wohnsitz gemeldet sind, sind nur an dem Wohnsitz in die Åbstimmungslisten aufzunehmen, an dem sie ihre Lebensmittelkarten beziehen.
 - 6. Vor der Auslegung der Abstimmungslisten ist ortsüblich bekanntzumachen, wo, wie lange und zu welchen Tageszeiten die Abstimmungslisten zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden, sowie innerhalb welcher Zeit Einspruch gegen die Abstimmungslisten erhoben werden kann.